



Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2015

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straffarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2015, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen aus dem Strafgesetzbuch zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2013	2014	2015
Total gemeldete Strafverfahren	1522	1679	1946

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2015 im Vergleich zu 2014 um 267 (d.h. um 15,8%) zugenommen.

Beschuldigte Personen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2013	2014	2015
Beschuldigte Personen			
<i>Total</i>	1522	1679	1946
<i>weiblich</i>	501	539	671
<i>männlich</i>	1006	1134	1256
<i>Geschlecht unbekannt</i>	15	6	19
Alter der beschuldigten Personen			
<i>bis 18</i>	11	12	9
<i>19 – 29</i>	247	267	328
<i>30 – 39</i>	207	277	341
<i>40 – 49</i>	344	365	393
<i>50 – 59</i>	336	359	409
<i>60 – 69</i>	200	223	238
<i>70 – 79</i>	90	91	120
<i>80 – 89</i>	25	15	23
<i>über 90</i>	1	0	0
<i>unbekannt / keine Angabe</i>	61	70	85

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen gestützt auf Artikel 26 (Tierquälerei) und Artikel 28 (Übrige Widerhandlungen) ergehen seit 2014 auch Urteile gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten; vgl. dazu unten).

	2013	2014	2015
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	403	368	412
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	300	288	303
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	76	57	82
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	27	23	27

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	-	12	4
---	---	----	----------

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1030	1238	1437
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	540	669	996
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	85	84	67
<i>Abs. 3</i>	298	304	199
<i>Abs. 1 oder 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	107	181	175

Die Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann¹. Zudem verbietet diese Bestimmung die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten. Die im Jahr 2015 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 TSchG gefällten Urteile betrafen ausschliesslich die Einfuhr von coupierierten Hunden.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;

¹ Gestützt auf diese Bestimmung ist ein Einfuhrverbot für coupierierte Hunde erlassen worden (Art. 22 Abs. 1 Bst. b TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2013	2014	2015
Heimtiere²	859	953	1223
Hunde	689	784	996
Katzen	62	68	88
Meerschweinchen	8	6	11
Vögel	26	22	37
Schlangen	9	9	21
Kaninchen	52	47	50
Fische	5	11	13
Schildkröten	8	6	7
Nutztiere³	487	555	565
Schweine	60	55	81
Schafe	82	43	68
Ziegen	25	34	32
Pferde	55	89	60
Esel	16	16	11
Rinder	222	295	281
Geflügel	27	23	32
Tiere, die in freier Wildbahn leben	87	80	77
Rehe / Hirsche	29	18	17
Wildfische	40	45	56
Wildvögel	18	17	4
Andere Tiere	34	43	54
Keine Angaben betr. Tiergruppe	31	43	29

² Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

³ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2015 in über 15 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Hygiene, Auslauf ⁷)	76
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	13
zurücklassen im Auto bei Hitze ⁴	58
grobe Behandlung ⁹	22
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹⁰	17
Handel ohne Bewilligung ¹¹	16
mangelnde Beaufsichtigung ¹²	176
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	23
nichtabsolvieren des theoretischen Sachkundenachweises ¹⁴	321
nichtabsolvieren des praktischen Sachkundenachweises ¹⁵	425
übrige Widerhandlungen	36

⁴ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

⁵ Haustiere dürfen nicht dauern im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁶ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

⁷ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

⁸ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹⁰ Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹² Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹³ In diese Kategorie fallen u.a. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes, die Weigerung an Erziehungskursen teilzunehmen oder das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁴ Wer erstmalig einen Hund erwirbt, muss zuvor einen Sachkundenachweis über seine Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen (Art. 68 Abs. 1 TSchV).

¹⁵ Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann (Art. 68 Abs. 2 TSchV). Der praktische SKN muss mit jedem neu erworbenen Hund erworben werden.

Katzen

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Hygiene)	28
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	14
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ¹⁶	8
durch Hundebiss verletzt oder getötet ¹²	12
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ¹⁷	10
übrige Widerhandlungen	16

Schweine

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Stallhygiene)	26
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	15
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ¹⁸	26
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ¹⁹	11
übrige Widerhandlungen	14

Schafe

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Witterungsschutz ²⁰ , Stallhygiene, Einstreu ²¹)	32
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	10
ungenügende Klauenpflege ²²	10
vorschriftswidrige Kastration ²³	5

¹⁶ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

¹⁷ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹⁸ Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

¹⁹ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 TSchV).

²⁰ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²¹ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²² Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²³ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²⁴ , kein Abschlussgitter ²⁵)	5
übrige Widerhandlungen	14

Ziegen

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Stallhygiene, Einstreu ²⁶ , vorschriftswidrige Einzelhaltung ²⁷ , dauernde Anbindehaltung ²⁸)	18
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	3
ungenügende Klauenpflege ²²	8
Gehege nicht ausbruchssicher ²⁹	4
übrige Widerhandlungen	6

Pferde

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Stallhygiene, Einstreu ³⁰ , Auslauf ³¹)	31
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	4
vorschriftswidrige Einzelhaltung ³²	17
übrige Widerhandlungen	9

Rinder

ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Stallhygiene, Einstreu ³³)	110
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	35

²⁴ Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²⁵ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Ahängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

²⁶ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 53 Abs. 3 TSchV).

²⁷ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

²⁸ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

²⁹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können (Art. 7 Abs. 1 Bst. c TSchV).

³⁰ Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³¹ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslaufläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV).

³² Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

³³ Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

zu wenig oder kein Auslauf gewährt ³⁴	45
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und/oder Einzelhaltung ³⁵ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ³⁶)	59
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ¹⁹	16
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²⁴ , kein Einstreu ³⁷ , kein Abschlussgitter ²⁵ , Fahrer/in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ³⁸)	48
übrige Widerhandlungen	33

Wildfische

Verwendung von Widerhaken ³⁹	43
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁰	10
übrige Widerhandlungen	7

Rehe / Hirsche

Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung von Wildhüter / Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴¹	12
von Hund gehetzt und/oder gerissen ¹²	5

Bei den als Heimtiere gehaltenen Vögeln sowie den Kaninchen, den Schlangen und dem Geflügel betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und/oder mangelnde Stallhygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

³⁴ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

³⁵ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

³⁶ Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

³⁷ Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

³⁸ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufsabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

³⁹ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

⁴⁰ Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁴¹ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh/Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellstmöglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen.

In schätzungsweise einem Viertel der Fälle wurde gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz die Begehung weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) geahndet, was zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt hat. So sind beispielsweise in allen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, die Täter zusätzlich zu den Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch für weitere Delikte verurteilt worden.

	2013	2014	2015
Bussen bis CHF 100.-	106	91	127
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	314	367	420
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	527	628	675
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	227	255	301
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	75	83	102
Bussen ab CHF 2500.- ⁴²	-	22	22

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 511.- (2014: CHF 515.-)

	2013	2014	2015
Geldstrafen	373	361	408
<i>bedingt</i>	336	332	368
<i>unbedingt</i>	37	29	40

Durchschnittliche Anzahl⁴³ bedingt ausgesprochener Tagessätze: 40 (2014: 44)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 71 (2014: 42)

Freiheitsstrafen	7	8	6
<i>bedingt</i>	2	4	1
<i>unbedingt</i>	5	4	5

Gemeinnützige Arbeit	23	10	18
-----------------------------	----	----	-----------

⁴² Bussen über CHF 2500.- werden erst seit 2014 in einer eigenen Kategorie ausgewiesen.

⁴³ Die *Anzahl* der Tagessätze wird nach dem Verschulden des Täters bestimmt, deren *Höhe* nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2013	2014	2015
Nichtanhandnahme	51	59	78
Einstellungen	145	108	130
Freisprüche / Aufhebungen	12	15	22

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	116 (+ 13)	0 (- 1)	7 (- 2)	4 (+ 3)	105 (+ 13)
AI	8	0	0 (- 1)	0	8 (+ 1)
AR	18 (- 1)	1 (- 1)	0 (- 3)	2	15 (+ 3)
BE	292 (+ 77)	11 (+ 2)	5 (+ 3)	3 (+ 2)	273 (+ 70)
BL	27 (+ 2)	1 (- 1)	5 (- 5)	0	21 (+ 8)
BS	67 (+ 25)	0	1	0 (- 3)	66 (+ 28)
FR	47 (- 6)	1	1	0	45 (- 6)
GE	3 (- 4)	0 (- 1)	0	0	3 (- 3)
GL	23 (+ 8)	0	0 (- 1)	1	22 (+ 9)
GR	54 (- 1)	0 (- 1)	10 (+ 1)	0	44 (- 1)
JU	14 (+ 2)	2 (+ 2)	0	0	12
LU	103 (+ 41)	1 (+ 1)	1	1 (+ 1)	100 (+ 39)
NE	95 (+ 22)	1 (+ 1)	0	0	94 (+ 21)
NW	25 (+ 19)	9 (+ 9)	1 (+ 1)	0	15 (+ 9)
OW	11 (- 7)	1	1	0	9 (- 7)
SG	232 (+ 3)	30 (+ 14)	27 (- 10)	3 (+ 1)	172 (- 2)
SH	9 (- 11)	0	0	0	9 (- 11)
SO	70 (+ 9)	2	6 (+ 2)	1	61 (+ 7)
SZ	27 (- 7)	2 (- 1)	1 (- 1)	0	24 (- 5)
TG	51 (+ 6)	1 (+ 1)	3 (+ 2)	2 (+ 1)	45 (+ 2)
TI	59 (+ 3)	0	6 (+ 5)	1 (- 1)	52 (- 1)
UR	14 (+ 5)	1 (+ 1)	1 (+ 1)	0	12 (+ 3)
VD	157 (- 2)	0 (- 3)	2 (+ 2)	0	155 (- 1)
VS	22 (+ 4)	2 (- 1)	2 (+ 2)	0	18 (+ 3)
ZG	16	0 (- 3)	4	1	11 (+ 3)
ZH	386 (+ 67)	12 (+ 1)	46 (+ 26)	3 (+ 3)	325 (+ 37)
Total	1946 (+ 267)	78 (+ 19)	130 (+ 22)	22 (+ 7)	1716 (+ 219)

Gesamtschweizerisch kam es in 88,2% (2014: in 89,1%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.